



Stellungnahme

6. April 2023

Vorschläge für Korrekturen im Versorgungsausgleich

Seit seinem Inkrafttreten zum 1. September 2009 hat das Versorgungsausgleichsstrukturgesetz nur geringfügige Änderungen und Ergänzungen erfahren, obwohl es den gesamten Versorgungsausgleich mit der Einführung des Hin-und-Her-Ausgleichs anstelle einer Saldierung beiderseitiger Anrechte der Ehegatten ausgesprochen tiefgreifend verändert hat. Die letzten Änderungen hat das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12.5.2021 (BGBl 2021 I 1085) geschaffen, in dessen Entstehungsprozess der Deutsche Familiengerichtstag durch eine erbetene Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission vom 24.9.2020¹ einbezogen worden ist. Soweit diese Vorschläge im damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen worden sind, sollen sie hier nicht erneut aufgeführt werden; auf die zitierte Stellungnahme wird verwiesen.

In der Zwischenzeit hat sich die interdisziplinär besetzte Versorgungsausgleichskommission aber auch mit einer erheblichen Anzahl weiterer Vorschläge für Korrekturen und Evaluationen intensiv befasst. Diejenigen Vorschläge, die nach eingehender Diskussion eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefunden haben, werden nachfolgend vorgestellt. Die Vorschläge sind in drei Teile untergliedert. Der erste Teil (A) befasst sich mit Vorschlägen, welche des VersAusglG betreffen. Der zweite Teil (B) enthält Vorschläge zum FamFG und der dritte Teil (C) Vorschläge zu sonstigen Gesetzen.

¹ Zu finden unter anderem unter

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/092420_Stellungnahme_DFGT_RefE_Versorgungsausgleich.pdf;jsessionid=886F82D01D64C341B0719595D5E7B929_2_cid324?_blob=publicationFile&v=3

A) VersAusglG

I) Es wird dringend angeregt, dass die Bundesländer die Möglichkeit der internen Teilung von Beamtenversorgungen entsprechend dem BVerstTG einführen, um eine Ungleichbehandlung von Bundes- und Landesbeamten zu beseitigen. Das ermöglicht nachfolgend die Aufhebung des § 16 Abs. 1 VersAusglG.

Begründung:

Mehrere Mitglieder der Kommission haben die Anregung vorgetragen, die bestehende Vorschrift des § 16 Abs. 1 VersAusglG zu streichen; diese lässt eine externe Teilung der Beamtenversorgung bei einem Versorgungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung zu, soweit der Versorgungsträger der Beamtenversorgung keine interne Teilung ermöglicht. Die Vorschrift in der bestehenden Fassung wurde im Gesetzgebungsverfahren zum VAStrRefG von sämtlichen Bundesländern gefordert und durchgesetzt, da zum damaligen Zeitpunkt die Anpassung eines durch externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anrechts - langfristig betrachtet - deutlich geringer ausfiel als ein Anrecht der Beamtenversorgung, also eine „Schonung“ der Länderhaushalte die wahre Motivation zur Einführung des § 16 Abs. 1 VersAusglG war.² Die Nachteilehaftigkeit des Wertausgleichs nach § 16 Abs. 1 VersAusglG im Vergleich zur internen Teilung wird auf die folgenden Argumente gestützt:

- Die künftige Anpassung der Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist im langjährigen Vergleich spürbar geringer als in der Beamtenversorgung.³ Nach § 3 BVerstTG ist dagegen das intern ausgeglichene Anrecht im Umfang der Bezüge der ausgleichspflichtigen Person anzupassen, folgt also, was die zu erwartende künftige Versorgungsleistung angeht, hinsichtlich der Anpassung dem auszugleichenden Anrecht; dies entspricht im Übrigen der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG.
- Die in § 2 BVerstTG bestimmten Vorschriften ermöglichen - jedenfalls teilweise - einen früheren Versorgungsbezug als in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die ausgleichsberechtigte Person den Status einer Beamtin/eines Beamten aufweist. Dieser kann nicht in jedem Fall über die Vorschrift des § 35 Abs. 1 VersAusglG (Anpassung wegen Invalidität sowie einer für den Betroffenen besonders geltenden Altersgrenze) ausgeglichen werden.

Ferner wurde geltend gemacht, dass sich das gesamte Ausgleichssystem des reformierten Versorgungsausgleichs einheitlicher und damit transparenter gestaltet, wenn die Beamtinnen/Beamten der Länder entsprechend den Vorschriften des BVerstTG durch Aufhebung der Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 1 VersAusglG gleichgestellt werden. Eine solche Regelung würde auch dem generellen Grundsatz des § 9 Abs. 2 VersAusglG (Vorrang der internen Teilung) eher gerecht.⁴ Auch wurde darauf hingewiesen, dass mit

² Dieser monetäre Effekt wurde zudem dadurch als besonders belastend angesehen, dass die Anzahl an Beamtinnen/Beamten bei den Ländern deutlich höher ist als beim Bund.

³ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Anpassungen der Beamtenversorgung in den Bundesländern teilweise hohe Abweichungen aufweisen.

⁴ Die in Folge der Entscheidung des EuGH FamRZ 2016, 1737 (Nachversicherung eines Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung; s. nunmehr a. BVerwG FamRZ 2022, 1465) von Ruland

der Einführung der gesetzlichen Vorschriften zum Altersgeldgesetz im Bund und in mehreren Ländern das „Dogma“ des Ausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung im Fall des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst aufgegeben wurde, so dass auch kein „Systembruch“ eintrete.

Den Mitgliedern der Kommission ist bewusst, dass insoweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Bundesländern liegt (seit der Föderalismusnovelle zum 1.8.2008).

II) In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Formulierung „. . . Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes . . .“ durch die Formulierung „. . . Anrecht der betrieblichen Altersversorgung . . .“ ersetzt.

Begründung:

Das VersAusglG verwendet bislang an mehreren Stellen (neben § 2 Abs. 2 Nr. 3 auch in den §§ 17 und 45 Abs. 1 S. 1 VersAusglG) die Formulierungen „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes (bzw. nach dem Betriebsrentengesetz)“ Folge ist, dass die Anrechte von Personen, die nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen (nachfolgend vereinfacht als beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bezeichnet), vom Anwendungsbereich der vorstehenden Spezialregelungen ausgenommen sind.⁵

In § 2 Abs. 1 verwendet das VersAusglG zur Definition der einzubeziehenden Anrechte noch die weitere Formulierung „im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen [...] **aus der betrieblichen Altersversorgung**“ und spricht damit sämtliche betrieblichen Anrechte unabhängig vom persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetz an.

Die nachfolgende Regelung in § 2 Abs. 2 bestimmt, dass Anrechte auszugleichen sind, die

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden sind,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dienen und
3. auf eine Rente gerichtet sind.

U. a. für Anrechte „im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ ist jedoch ein Ausgleich unabhängig von der Leistungsform vorgesehen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 soll ausweislich der Gesetzesbegründung⁶ die Probleme aus der Zuordnung von Kapitalleistungen zum Zugewinnausgleich beheben bzw. die Umgehung des Versorgungsausgleichs durch Ausübung eines Kapitalwahlrechts nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags verhindern.

ausgesprochene Erwartung, dass der Gesetzgeber diese zum Anlass der generellen Einführung der internen Teilung nehmen könnte, hat sich nicht erfüllt.

⁵ Bspw. BGH FamRZ 2020, 1549.

⁶ BT-Drs. 16/10144 S. 46.

Nach Auffassung von Rechtsprechung⁷ und Literatur⁸ unterfallen Anrechte auf Kapitalzahlung nur dann und insoweit dem Anwendungsbereich, wenn bzw. wie sie in Arbeitnehmerstellung erworben wurden. Es kommt demnach bei der Formulierung „im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ darauf an, ob neben dem sachlichen auch der persönliche Geltungsbereich⁹ des Betriebsrentengesetzes eröffnet ist.

Die Gesetzesbegründung selbst gibt keinen Hinweis, warum es bei der Einbeziehung von Kapitalzusagen gegenüber der weiten Fassung in Abs. 1 einer Einengung der betrieblichen Altersversorgung auf Anrechte bedarf, die dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen. Die Fragestellungen, die den Gesetzgeber zur Einbeziehung der Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung bewogen haben, treffen ebenso im Bereich der Gesellschafter-Geschäftsführerversorgung, also außerhalb des persönlichen Anwendungsbereichs des Betriebsrentengesetzes zu. Hier vielleicht in manchen Fällen sogar noch verstärkt, wenn die betriebliche Zusage auf eine Kapitalleistung gerichtet ist und die einzige nennenswerte Versorgung bildet.

Zu bedenken ist auch, dass dadurch eine Aufteilung einer Versorgungszusage unterbleiben kann. Ist beispielsweise eine Kapitaleistung von 100.000 € zugesagt, kann ein vollständiger Ausgleich erfolgen, auch wenn Teile der Versorgung in Unternehmerstellung verdient wurden. Die derzeitige Gesetzeslage würde zunächst eine aufwändige Vorprüfung erfordern, um die Unternehmerzeiten festzustellen. Dies ist mitunter recht komplex und erfordert Detailkenntnisse der betriebsrenten- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse. Es sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen und satzungsmäßige Stimmrechtsverteilungen aller Gesellschafter-Geschäftsführer während der gesamten Betriebszugehörigkeitsdauer detailliert zu analysieren. Nach Unternehmensverkäufen und Übertragungen sind die notwendigen Informationen oft schwer zu beschaffen. Es erscheint aus Sicht der Ausgleichsberechtigten unverständlich, warum von den zugesagten 100.000 € bei einer teilweisen Unternehmerstellung nur ein Teil ausgeglichen werden kann.

Daher wäre eine Einbeziehung auch der Versorgung von nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetz unterliegenden Versorgung in die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 sachgerecht.

III) § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Wertanpassungen des Bestands am Anfang der Ehezeit bleiben außer Betracht.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Im Versorgungsausgleich zu teilende Anrechte sind meist in ihrer Wertentwicklung nicht statisch. Wird ein Anrecht übertragen, das schon am Anfang der Ehe bestand, so wird im

⁷ OLG Hamm FamRZ 2014, 754; BGH FamRZ 2014, 731.

⁸ Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth, Familienrecht, 7. Auflage, § 2 Rn. 39; Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders/ Götsche, BGB | Familienrecht, 4. Auflage, § 2 Rn. 48.

⁹ BGH FamRZ 2014, 731.

Falle der unmittelbaren Bewertung (§ 39 VersAusglG) in der Regel die Wertentwicklung, die sogenannte Dynamik, des Anfangsbestands anders als im Zugewinnausgleich nicht ausgeglichen. Das gilt insbesondere bei der Übertragung von Entgeltpunkten der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Übertragung der während der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte bleibt die Wertentwicklung der vor Beginn der Ehe erworbenen Entgeltpunkte außer Betracht. Ebenso verhält es sich bei der Übertragung von in der Ehezeit erworbenen Rentenbausteinen oder auch Fondsanteilen.

Ausgeglichen wird die Dynamik des Anfangsbestandes aber immer dann, wenn Kapitalwerte am Anfang und am Ende der Ehezeit verglichen werden, der Ausgleich der Dynamik hängt also von der Bezugsgröße des Versorgungssystems ab. Gesetzlicher Teilungsgegenstand ist nämlich das Anrecht in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße.

Nach geltendem Recht könnte schon der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG für die Berücksichtigung der Wertsteigerung des Anfangsbestands sprechen. Es genügt nämlich, wenn eine Versorgung „durch Vermögen aufrechterhalten“ wird,¹⁰ wobei es auf die Herkunft des Vermögens nicht ankommt.¹¹ Insbesondere wird nicht danach gefragt, ob es sich um Vermögen handelt, das ein Ehegatte vor oder während der Ehe erworben hatte.¹² Eine dem § 1374 Abs. 2 BGB entsprechende Regelung kennt das Versorgungsausgleichsrecht nicht.¹³

Diese Vorzüge eines Kapitalwertvergleichs mit Ausgleich der Dynamik vermag die unterschiedliche Handhabung bei unterschiedlichen Bezugsgrößen aber nicht zu rechtfertigen.

Für die Zuordnung eines Anrechts zum Versorgungsausgleich ist dabei stets entscheidend, ob das Anrecht auf der gemeinschaftlichen (Lebens-)Leistung der Ehegatten während der Ehezeit beruht.¹⁴ Das spricht bereits gegen eine unterschiedliche Handhabung bei unterschiedlichen Bezugsgrößen.

Besonders deutlich wird dies bei der Teilung fondsbezogener Versicherungen.

Der BGH hat entschieden,¹⁵ dass als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich Fondsanteile als die im Versorgungssystem verwendete Bezugsgröße in Betracht kommen.

Weil solche Versicherungen aber häufig Umschichtungen der Fonds (sog. shift) vornehmen und zudem eine Beitragserhaltungsgarantie durch einen konventionell angelegten Deckungsstock gesichert wird, gewährleistet häufig nur der Kapitalwertvergleich die

¹⁰ Borth Versorgungsausgleich, 9. Aufl., Kap. 1 Rn. 125; Wick, Versorgungsausgleich, 4. Aufl., Rn. 113; Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth, Familienrecht, 7. Aufl., § 2 VersAusglG Rn. 26, § 39 VersAusglG Rn. 22; Ruland, Versorgungsausgleich, 3. Aufl., Rn. 166; BeckOGK-BGB/Müller-Tegethoff, Stand 01.02.2022, § 2 VersAusglG Rn. 40.1; kritisch aber Bergner, Versorgungsausgleich, Stand 12/1995, § 1587 BGB Rn. 3.5.: „aufrechterhalten“ steht im Zusammenhang mit Versicherungen, die eine Höchstgrenze vorsehen (z. B. die Beamtenversorgung).

¹¹ BGH FamRZ 2018, 1741 Rn. 23; 2012, 434 Rn. 8; 1984, 570.

¹² BGH FamRZ 2012, 434 Rn. 8.

¹³ Grüneberg/Siede, BGB, 82. Aufl., § 46 VersAusglG Rn. 6.

¹⁴ So schon BT-Drs. 7/650 S. 155.

¹⁵ BGH FamRZ 2014, 1987 (LS) juris Rn. 26 für die interne Teilung; FamRZ 2017, 1655 für die externe Teilung.

Praktikabilität für die Versorgungsträger und die Gerichte und ist in der Praxis auch üblich.¹⁶ Wesentlich hängt die Frage, ob die Dynamik des Anfangsbestandes ausgeglichen wird, deshalb derzeit von der Frage einer Umschichtungsmöglichkeit durch den Versorgungsträger ab. Angesichts der immensen Auswirkungen dieser Frage vor allem bei hohem Anfangsbestand und erheblicher Dynamik (der Wert des DAX verdoppelte sich beispielsweise in den letzten 10 Jahren), ist dieses Abgrenzungskriterium kaum tauglich.

Die Berücksichtigung der Dynamik des Anfangsbestands bei der Wertermittlung führt in Einzelfällen auch zu mit dem Halbteilungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Ergebnissen. Weil das Ehezeitende insbesondere in Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG lange zurückliegt, treten auch Fälle auf, bei denen zwischenzeitlich eine weitere später geschlossene Ehe bereits geschieden wurde. Ist bei dieser zweiten Scheidung ein Anrecht durch einen Kapitalwertvergleich ausgeglichen worden, so umfasst der Ausgleich die gesamte Wertentwicklung des Anrechts in der zweiten Ehezeit. Im späteren Abänderungsverfahren für die erste Ehe wird das Anrecht, soweit es während dieser Ehe schon bestand, ebenfalls ausgeglichen, zusätzlich aber die Dynamik zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung.¹⁷ Genau diese Dynamik hat der Ausgleichsverpflichtete aber schon bei der Scheidung der zweiten Ehe, soweit sie in deren Ehezeit fiel, geteilt. Seine insoweit doppelte Belastung steht mit dem Halbteilungsgrundsatz, wonach dem Ausgleichsverpflichteten die Hälfte seines Anrechts einschließlich der hierauf entfallenden Dynamik verbleiben muss,¹⁸ in Widerspruch.

Zu bevorzugen ist deshalb eine vereinheitlichte Regelung, wonach die Dynamik des Anfangsbestands stets vom Ausgleich ausgeschlossen bleibt. Dies entspricht auch dem Gedanken eines (quasi-) dinglichen Anspruchs auf Ausgleich der Versorgung, bei dem die Wertsteigerungen des Anfangsbestands dem Erwerb vor der Ehe zuzuordnen sind.¹⁹

IV) In § 7 Abs. 1 wird der Halbsatz: „. . . die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird . . .“ gestrichen.

Begründung:

Die Versorgungsausgleichskommission sieht angesichts der anerkannt komplexen Materie des Versorgungsausgleichs ein umfassendes Schutzbedürfnis der (vormaligen) Ehegatten bei Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich. Diese Vereinbarungen kommen, anders als der Gesetzgeber gemeint hat,²⁰ nach der Rechtskraft der Entscheidung zum Wertausgleich bei der Scheidung nicht nur im Hinblick auf dem Wertausgleich nach der Scheidung vorbehaltene Anrechte in Betracht. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind auch im Rahmen eines Verfahrens nach § 51

¹⁶ Hoffmann/Raulf/Gerlach FamRZ 2011, 333, 334; zustimmend Götsche/Rehbein/Breuers/Rehbein, VersAusglG, 3. Aufl., § 46 VersAusglG Rn. 7, zuletzt etwa KG FamRZ 2022, 949.

¹⁷ BGH FamRZ 2017, 1655 für die externe Teilung einer fondsbezogenen Versorgung.

¹⁸ BGH FamRZ 2017, 1748 Rn. 10; 2016, 775 Rn. 51.

¹⁹ Gutdeutsch, Festschrift Brudermüller, 261, 267; den Zuordnungsgedanken verfolgen auch Engbroks/Heubeck BetrAV 2009, 16, 20: man müsse den Ehezeitanteil über das Anrecht und nicht über dessen Wert bestimmen.

²⁰ BT-Drs. 16/10144 S. 32.

VersAusglG oder den §§ 225-227 FamFG möglich.²¹ Ein Schutzbedürfnis der vormaligen Ehegatten entfällt hier auch nicht allein wegen nachlassenden Zeitdrucks oder, weil sie ein Problembewusstsein entwickelt hätten und sich frei entscheiden könnten, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.²² Die Beteiligten sind nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission vielmehr umfassend vor Vereinbarungen mit möglicherweise weitreichenden Folgen für ihre Alterssicherung ohne Sachkenntnis der Materie zu schützen. Dem nützt die mit der Formvorschrift des § 7 Abs. 1 VersAusglG verbundene Warnfunktion.

V) In § 11 VersAusglG wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Liegt der internen Teilung eine zertifizierte Teilungsordnung zugrunde, wird vermutet, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Nach § 11 VersAusglG muss die interne Teilung die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG insbesondere gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht.

Nach der Gesetzesbegründung²³ ist mit § 11 Abs. 1 VersAusglG ein Regelungsauftrag an die Versorgungsträger verbunden, Bestimmungen über die interne Teilung von Anrechten zu treffen.

Aufgrund der rechtsgestaltenden Wirkung der familiengerichtlichen Entscheidung zur internen Teilung hat das Familiengericht die untergesetzliche grundsätzlich anwendbare Teilungsordnung des Versorgungsträgers (§ 10 Abs. 3 VersAusglG) am Maßstab des § 11 Abs. 1 VersAusglG zu prüfen²⁴ und im Tenor der gerichtlichen Entscheidung die Fassung oder das Datum der Versorgungsregelung zu benennen, die dieser Entscheidung zugrunde lag.²⁵ Die Umsetzung der Entscheidung des Gerichts anhand der Teilungsordnung ist dann allein Sache des Versorgungsträgers.²⁶ Die Entscheidung des Familiengerichts erwächst auch hinsichtlich dieser im Tenor benannten Regelungen für das zu übertragende Anrecht in Rechtskraft. Der Ausgleichsberechtigte kann deshalb bei der fachgerichtlichen Umsetzung der Entscheidung z. B. nicht mehr rügen, dass sein Anrecht nicht an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft teilhat, wenn dies in der Teilungsordnung nicht vorgesehen ist.²⁷

²¹ Zur Frage nach dem Anwendungsbereich des § 7 VersAusglG in diesen Fällen vgl. OLG Celle, NJW 2011, 1888f; OLG Hamm FamRZ 2018, 588 m. krit. Anm. Borth.

²² So aber BT-Drs. 16/10144 S. 32.

²³ BT-Drs. 16/10144 S. 55f.

²⁴ BGH FamRZ 2011, 547 Rn. 25, 2015, 911 Rn. 11; 2018, 894 Rn. 39.

²⁵ Grundlegend BGH FamRZ 2011, 547 Rn. 28.

²⁶ BGH FamRZ 2014, 1534 Rn. 18; 2014, 1587 (LS) juris Rn. 28.

²⁷ OLG Frankfurt BetrAV 2019, 403.

Bei fehlender Vereinbarkeit - jedenfalls in einzelnen Randaspekten²⁸ - mit den Vorgaben des § 11 Abs. 1 VersAusglG hat das Gericht vorrangig zu prüfen, ob sich der Kern der Regelung durch Anpassung aufrechterhalten lässt. Kommt keine Anpassung in Betracht und ist die Teilungsordnung nach § 134 BGB nichtig, so gelten nach der Auffangregelung des § 11 Abs. 2 VersAusglG für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend. Die Anpassung erfolgt nach den Vorgaben des BGH durch die Anordnung von „Maßgaben“ zu einzelnen Bestimmungen der Teilungsordnung und fordert vom Familiengericht die Formulierung passgenauer Regelungen zu den jeweiligen Teilungsordnungen. Der vom BGH statuierte Vorrang der Anpassung der Teilungsordnung beschränkt das Risiko der Versorgungsträger bei der Verwendung von nicht mit § 11 Abs. 1 VersAusglG zu vereinbarenden Regelungen. In der Praxis sind Verstöße der Teilungsordnungen gegen § 11 Abs. 1 VersAusglG insbesondere beim Ausgleich privater Versicherungen häufig.

Die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation einer Lebens- und Rentenversicherung bestehen im Wesentlichen aus

- dem sogenannten Garantiezins,
- der verwendeten Sterbetafel (bzw. Ausscheidungsanordnung) und
- den Kostenparametern.²⁹

Eine vergleichbare Wertentwicklung im Sinne einer „ähnlichen“ oder „annähernd gleichen“ Wertentwicklung kann, auch wenn „vergleichbar“ nicht „gleich“ bedeutet,³⁰ nur gewährleistet werden, wenn diese Rechnungsgrundlagen vergleichbar sind.

Nach den von den privaten Versicherungen und den Pensionskassen verwendeten Teilungsordnungen gelten für das neue Anrecht in einer erheblichen Anzahl von Fällen für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die „aktuellen Rechnungsgrundlagen“. Die angeordneten Maßgaben der diese Teilungsordnungen korrigierenden Rechtsprechung und die in der Literatur vertretenen Auffassungen zur Bindung des Versorgungsträgers sind uneinheitlich.

Die Prüfung einer vergleichbaren Wertentwicklung im Hinblick auf die verwendeten Sterbetafeln wird durch das Geheimhaltungsinteresse der Versorgungsträger erschwert. Der BGH³¹ lehnt einen Anspruch des Versicherungsnehmers auf Offenlegung der Rechnungsgrundlagen ab, die Versorgungsträger teilen auch den Gerichten die verwendeten Sterbetafeln nicht mit.³² Will man vorsorgliche Maßgabenanordnungen vermeiden,³³ so bleibt dem erkennenden Gericht nur die Anfrage beim Versorgungsträger, ob die Sterbetafeln des auszugleichenden und des zu begründenden Anrechts identisch sind.

²⁸ BGH FamRZ 2015, 1869 Rn. 26 – DFS; weitergehend OLG Nürnberg FamRZ 2019, 872 juris Rn. 56.

²⁹ Präve/Leins, Lebensversicherung, Teil 1 § 1 Rn. 44.

³⁰ OLG Nürnberg FamRZ 2016, 819 juris Rn. 43; 2019, 872 juris Rn. 53.

³¹ BGH VersR 2013, 1381 Rn. 25; VersR 2014, 822 Rn. 19; MüKo-VVG/Mönnich, 2. Aufl., § 169 VVG Rn. 89.

³² Vgl. die Weigerung des Versorgungsträgers in OLG Frankfurt NZFam 2019, 1008 Rn. 26.

³³ Hiergegen OLG Hamm FamRZ 2020, 1993 juris Rn. 18.

Wird die interne Teilung wie bei der Deutschen Rentenversicherung rückwirkend, also mit den Werten zum Ehezeitende, umgesetzt und ist die Wertentwicklung des so begründeten Anrechts und des auszugleichenden Anrechts vergleichbar, so nimmt das zu begründende Anrecht automatisch an den Wertsteigerungen zwischen dem Ehezeitende und dem Umsetzungszeitpunkt³⁴ teil. Die Teilhabe an der künftigen Wertentwicklung wird also bei der internen Teilung grundsätzlich von vornherein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG gesichert.³⁵ Viele Versorgungsträger teilen aber nicht rückwirkend, sondern begründen mit dem zum Ehezeitende berechneten Ausgleichswert bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung ein neues Anrecht mit den dann aktuellen biometrischen Grundlagen. Damit nimmt das neue Anrecht an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft nicht teil. Auch nach der „DFS-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs³⁶ haben viele Versorgungsträger ihre Teilungsordnungen nicht umgestellt, manche sehen die Berücksichtigung der Dynamik nur optional vor.

Angesichts der erforderlichen Prüfungstiefe und dem erforderlichen Umfang der passgenauen Formulierungen bei einer Maßgabenanordnung ist es nicht verwunderlich, dass solche Anordnungen häufig unterbleiben und (trotz des damit verbundenen Haftungsrisikos) selbst von Fachanwälten nur selten eingefordert werden. Ein Beispiel für den Umfang solcher Anordnungen bietet etwa eine Entscheidung des OLG Frankfurt.³⁷ Die ihnen so übertragenen Aufgaben überfordern die Familiengerichte. Vollzeit-Familienrichter(innen) entscheiden grob geschätzt jährlich über die Teilung von knapp 1.000 Versorgungsanrechten von Ehegatten (wobei die durchschnittliche Anzahl der Anrechte pro Ehegatte ständig steigt). Der Anteil der ihnen hierfür nach dem Personalberechnungssystem der Justiz zur Verfügung stehenden Zeit liegt bei deutlich unter einem Fünftel ihrer Arbeitszeit (einschließlich der erforderlichen Ladungen / Termine / vorbereitenden Anfragen).

Die Entscheidung des Familiengerichts zu einer Teilungsordnung wirkt dabei nur „inter partes“³⁸ und muss deshalb durch jedes Familiengericht wiederholt werden. Veröffentlichungen haben auch den Schutz des Versorgungsträgers zu wahren und erfolgen deshalb in der Regel (der BGH macht hiervon bei Großunternehmen eine Ausnahme) in anonymisierter Form,³⁹ wodurch selbst veröffentlichte Entscheidungen dem nachfolgenden Gericht die Prüfung nicht ersparen.

Dringend erforderlich wäre aus Sicht der Kommission deshalb die zumindest optionale Zertifizierung von Teilungsordnungen.⁴⁰ Für eine solche zertifizierte Teilungsordnung sollte (ähnlich wie in § 15 Abs. 4 VersAusglG – die Regelung dort ist aber unwiderleglich) eine widerlegliche Vermutung aufgenommen werden, dass sie die Voraussetzung von § 11 Abs. 1 VersAusglG erfüllt. Eine Prüfung durch das Familiengericht wäre dann nur noch bei konkreten Einwänden der Beteiligten (die es in der Praxis – wie bisher –

³⁴ Bei laufenden gesetzlichen Renten gilt § 101 Abs. 3 SGB VI.

³⁵ BGH FamRZ 2017, 1655 Rn. 18.

³⁶ BGH FamRZ 2015, 1869.

³⁷ OLG Frankfurt NZFam 2019, 1008.

³⁸ Zu Recht kritisch hierzu Norpoth/Sasse, in: Erman, BGB, 16. Aufl., § 11 VersAusglG Rn. 8; Norpoth NZFam 2020, 402.

³⁹ Vgl. Nöhre MDR 2019, 136, 139; Ausnahme: öffentlich-rechtlich organisierte Träger.

⁴⁰ So auch der 23. DFGT AK 19 Nr. 4.

voraussichtlich nur ganz selten geben wird) erforderlich. Es ist zu erwarten, dass jedenfalls überregional tätige Versorgungsträger von einer solchen Zertifizierungsmöglichkeit Gebrauch machen würden, um die nur schwer umsetzbaren voneinander abweichenden Maßgabenanordnungen der Gerichte zu vermeiden. Damit wären aber die Familiengerichte erheblich entlastet. Die Prüfung einer Teilungsordnung müsste dabei nicht von ca. 2.000 Familienrichter(innen) bundesweit, sondern nur einmal erfolgen. Der Aufwand wäre für eine Zertifizierungsstelle überschaubar. Mit einer solchen Zertifizierung sollte eine mit der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und anderen Versorgungsempfängern vertraute Stelle beauftragt werden. Die Regelung der Zertifizierung sollte außerhalb des Versorgungsausgleichsgesetzes erfolgen.⁴¹

VI) In § 17 VersAusglG wird die Formulierung „. . . Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes . . .“ durch die Formulierung „. . . Anrecht der betrieblichen Altersversorgung . . .“ ersetzt.

Begründung:

Hier wird zunächst auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG verwiesen. Auch bei § 17 ist bislang der Anwendungsbereich auf Anrechte beschränkt, die dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen.

Die gegenüber § 14 erweiterte Wertgrenze zur externen Teilung im Bereich von Direkt- und Unterstützungskassenzusagen waren schon vielfach in der Diskussion. In der Kritik steht die externe Teilung, weil aufgrund unterschiedlicher Bewertungsparameter in Ausgangs- und Zielversorgung sogenannte Transferverluste für die ausgleichsberechtigte Person entstehen. Die Leistungen, die aus der Zielversorgung resultieren, bleiben hinter denen zurück, die in der Ausgangsversorgung erreicht werden könnten. Das BVerfG hat entschieden, dass die Norm mit dem Grundgesetz vereinbar ist.⁴² Die einzuhaltenden Rahmenbedingungen (kein Transferverlust von mehr als 10 %) werden im aktuellen Zinsumfeld bei Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung regelmäßig erfüllt.⁴³ Derzeit ist die externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung sogar vorteilhaft – mitunter entstehen Transfergewinne.⁴⁴ Mögliche Transferverluste sprechen daher nicht gegen die Einbeziehung der Anrechte der Gesellschafter-Geschäftsführer.

Der Gesetzgeber hat die höhere Wertgrenze für die beiden sog. internen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen, weil der Arbeitgeber hier unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung in Form der Verwaltung betriebsfremder Personen konfrontiert ist.⁴⁵

Hierfür ist es jedoch unerheblich, ob es sich um das Anrecht eines Arbeitnehmers oder eines Unternehmers handelt. In beiden Fällen besteht u. U. ein Interesse daran, die

⁴¹ Möglicherweise kann die BAFin die Aufgaben einer Zertifizierungsstelle übernehmen.

⁴² BVerfG FamRZ 2020, 1078.

⁴³ BGH FamRZ 2021, 1103.

⁴⁴ Vgl. die Proberechnungen in Borth, FamRZ 2020, 1053, 1057 sowie die Tabellen im Anhang der Empfehlungen zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG v. 26.5.2020 der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. unter <https://dfgt.de/>.

⁴⁵ BT-Drs 16/10144 S. 60.

betriebsfremde Person nicht ins eigene Versorgungssystem aufzunehmen. Für die besonderen Wertgrenzen des § 17 kommt es auf die Perspektive des Unternehmens an. Es ist sogar davon auszugehen, dass bei einer persönlichen Verflechtung des Ausgleichspflichtigen mit dem Unternehmen, das Interesse den Ausgleichsberechtigten nicht ins eigene Versorgungssystem aufzunehmen noch größer ist. Unabhängig davon bleibt bei einem Wechsel in der Gesellschafterstellung der Versorgungsträger weiterhin verpflichtet. Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer sind insbesondere bei Unternehmensverkäufen oft Gegenstand umfangreicher Verhandlungen und Maßnahmen (bspw. Auslagerung). Daher besteht seitens des Unternehmens möglicherweise ein gesteigertes Interesse, keine zusätzlichen Anrechte im Rahmen eines Versorgungsausgleichs zu schaffen.

Daher wäre eine Einbeziehung auch der Versorgung von nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetz unterliegenden Personen sachgerecht.

Zusätzlich wäre auch eine gleichlautende Anpassung des § 1 VersAusglKassG vorzunehmen, um hier Anrechte auch von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern aufnehmen und eine einheitliche Teilung vorsehen zu können.

Somit ist die vorstehend beschriebene u. U. sehr aufwändige Ermittlung der Unternehmerzeiten hinfällig.

VII) § 18 Abs. 1 und 2 VersAusglG werden wie folgt neu gefasst:

„Abs. 1: Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen

Abs. 2: Beiderseitige Anrechte gleicher Art soll das Familiengericht auch dann nicht ausgleichen, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist.“

Begründung:

Gem. § 18 Abs. 1 VersAusglG soll das Familiengericht beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist. Dies gilt auch dann, wenn der Ausgleichswert dieser Anrechte jeweils für sich gesehen hoch ist. Entscheidend ist, ob der Wert der Differenz der beiderseitigen Anrechte den kritischen Grenzwert gem. § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt.

Gem. § 18 Abs. 2 VersAusglG soll das Familiengericht einzelne Anrechte nicht ausgleichen, wenn der Ausgleichswert eines solchen Anrechts gering im Sinn von § 18 Abs. 3 VersAusglG ist.

Nach gefestigter Rechtsprechung hat § 18 Abs. 1 VersAusglG absoluten Vorrang vor § 18 Abs. 2 VersAusglG.⁴⁶ Dies bedeutet, dass ein Anrecht, das mit einem Anrecht des anderen Ehegatten gleichartig ist, auch dann auszugleichen ist, wenn es für sich gesehen geringwertig ist, aber die Ausgleichswertdifferenz der beiderseitigen Anrechte die kritische Grenze gem. § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt.

⁴⁶ Erman/Norpoth/Sasse, BGB, 16. Aufl. § 18 VersAusglG Rn. 6.

Beispiel: EF hat bei der A-Versicherung ein Anrecht aufgrund eines Riestervertrages mit einem Ausgleichswert in Höhe von 25.000,- € erworben, EM bei der B-Versicherung ein vergleichbares Anrecht mit einem Ausgleichswert in Höhe von 1.200,- €. Ehezeitende: 30.11.2022; Grenzwert gem. § 18 Abs. 3 zu diesem Zeitpunkt: 3948,- €.

Nach derzeit geltender Rechtsprechung wären beide Anrechte im Wege der internen Teilung auszugleichen, da die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte den Grenzwert gem. § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt. Für EF entsteht bei der B-Versicherung ein Splitteranrecht.

Nach Auffassung der Versorgungsausgleichskommission des DFGT wird dieses Ergebnis dem berechtigten Anliegen von § 18 VersAusglG nicht gerecht. Vielmehr sollte hinsichtlich eines geringwertigen Anrechts vom Ausgleich auch dann abgesehen werden, wenn es mit einem hochwertigen Anrecht des anderen Ehegatten vergleichbar ist, um die Entstehung von Splitteranrechten zu vermeiden; denn wie das Beispiel zeigt, ist keineswegs gewährleistet, dass die Entstehung von Splitteranrechten vermieden werden kann, indem der Versorgungsträger die Verrechnung gem. § 10 Abs. 2 VersAusglG intern vornimmt.

VIII) § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG wird wie folgt gefasst: „Ein nicht ausgeglichenes Anrecht ist auch ein solches, das im Wertausgleich bei der Scheidung vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich von einer abschließenden Regelung aller Anrechte auszugehen, wenn nicht zum Ausdruck kommt, dass es sich um eine bewusste Teilentscheidung handelt,⁴⁷ das Gericht also die Entscheidung über konkret bezeichnete Anrechte später treffen will, was gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln ist. Auch vergessene, verschwiegene oder übersehene Anrechte werden deshalb von der Entscheidung zum Versorgungsausgleich in der Regel umfasst. Damit bleibt de lege lata auch für den Ausgleich nach der Scheidung kein Raum. § 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG spricht zwar ganz allgemein von „noch nicht ausgeglichenen Anrechten“, aber der Gesetzgeber hat dem Grundsatz der Rechtssicherheit vor einer Fehlerkorrektur den Vorzug gegeben.⁴⁸

⁴⁷ BGH FamRZ 2014, 1614 m. Anm. Hoppenz u. Borth; 2013, 1548 m. Anm Borth u. abl. Anm. Hoppenz; 1984, 572.

⁴⁸ Borth, Versorgungsausgleich, 7. Aufl., Rn. 856; ders., Festschrift Hahne 2012, S. 371, 378; ders., FamRZ 2012, 337, 339; Götsche/Rehbein/Breuers/Götsche, Versorgungsausgleichsrecht, 3. Aufl., vor §§ 20–26 VersAusglG Rn. 5; aus verfassungsrechtlichen Gründen die Ausgleichsmöglichkeit bejahend: Holzwarth, Festschrift Hahne 2012, S. 413; Bergner, NJW 2012, 3757, 3758.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich kann damit bereits aufgrund des neuen Systems des Versorgungsausgleichs nicht als Auffangregelung verstanden werden, mit deren Hilfe jegliche materiellen Fehler des Wertausgleichs bei der Scheidung behoben werden können.⁴⁹

Bei vergessenen, verschwiegenen und übersehenen Anrechten wurde zwar häufig der Versorgungsträger nicht beteiligt, so dass für ihn die Rechtsmittelfrist jedenfalls so lange nicht zu laufen beginnt, wie er von der Entscheidung nicht anderweit Kenntnis erlangt.⁵⁰ In diesem Fall wird die Entscheidung ihm gegenüber auch zunächst nicht rechtskräftig. Viele Versorgungsträger legen aber auch nach der späteren Bekanntmachung der Entscheidung kein Rechtsmittel ein, wodurch das Anrecht nach der Rechtsprechung des BGH rechtskräftig unausgeglichen bleibt. Die Korrekturmöglichkeiten sind sehr begrenzt.⁵¹

Dieser Umstand wird der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten sowie dem Halbteilungsgrundsatz nicht gerecht und von den Beteiligten als unbefriedigend empfunden. Der oder die Ausgleichsberechtigte hat häufig gar keinen Überblick über die Anrechte des anderen Ehegatten, so dass dessen Angaben kaum überprüft werden können. Bei der ausgleichsverpflichteten Person liegt nicht selten ein Versehen oder schlicht Überforderung vor. Dabei ist zu bedenken, dass in Scheidungsverfahren vielfach nur der bzw. die Antragsteller(in) anwaltlich vertreten ist.

Bei nach früherem Recht entschiedenen Verfahren kommt noch hinzu, dass die Einbeziehung eines übersehenen Anrechts früher bei der Abänderung nach § 10a Nr. 1 VAHRG a. F. möglich war, bei der Abänderung nach § 51 VersAusglG sich die Totalrevision aber auf die in die Vorentscheidung einbezogenen Anrechte beschränkt. Dieser rückwirkende Effekt begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Vertrauen in die Abänderbarkeit der Altentscheidung schützenswert ist.⁵²

Mit der Öffnung des Ausgleichs nach der Scheidung auch für solche Anrechte kann diesen Bedenken abgeholfen werden. Die Rechtssicherheit wird hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt, weil sich die fehlende Einbeziehung des Anrechts in die Entscheidung zum Versorgungsausgleich einfach feststellen lässt. Die mit dem Ausgleich verbundene Durchbrechung der Rechtskraft wird auf leicht abgrenzbare Ausnahmefälle beschränkt.

⁴⁹ BGH FamRZ 2013, 1548 Rn. 24; kritisch hierzu Erman/Norpoth/Sasse, BGB, 16. Aufl., § 20 VersAusglG Rn. 3.

⁵⁰ BGH FamRZ 2021, 1357 Rn. 36.

⁵¹ Hierzu etwa Götsche FamRB 2017, 148, 149 ff.; Breuers FuR 2014, 554 ff.

⁵² Borth FamRZ 2012, 337, 339.

IX) § 25 Abs. 2 VersAusglG wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist dauerhaft um demnach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 (neu) zu errechnenden Betrag zu kürzen.“

Begründung:

Gem. § 20 VersAusglG kann ein Ehegatte vom anderen die Zahlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente in Höhe der Hälfte des auf die Ehezeit entfallenden Anteils der Rente verlangen, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte aus diesem Anrecht eine Rente bezieht und auf Seiten des ausgleichsberechtigten Ehegatten die Voraussetzungen für den Bezug einer laufenden Versorgung eingetreten sind. Verstirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte, erlischt gem. § 31 Abs. 3 VersAusglG der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten auf Zahlung der Ausgleichsrente. Stattdessen kann er gem. § 25 Abs. 1 VersAusglG vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die er erhalte, wenn die Ehe bis zum Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten fortbestanden hätte (Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung; früher: „verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich“). Dieser Anspruch ist zum Schutz des Versorgungsträgers der Höhe nach doppelt begrenzt: durch die Zusage der Hinterbliebenenversorgung sowie den Ausgleichswert, d.h. den hälftigen auf die Ehezeit entfallenden Betrag der auszugleichenden Versorgung (§ 25 Abs. 3 VersAusglG). Hinterlässt der ausgleichspflichtige Ehegatte Hinterbliebene (in der Regel einen „neuen“ Ehegatten), wird dessen Anspruch auf Hinterbliebenenrente in Höhe des Anspruchs des geschiedenen Ehegatten auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung gekürzt (§ 25 Abs. 5 VersAusglG).

Gem. § 25 Abs. 2 VersAusglG steht dem geschiedenen Ehegatten dieser Anspruch nicht zu, wenn die Ehegatten durch Vereinbarung den Ausgleich eines an sich ausgleichsreifen Anrechts in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verschoben hatten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG), oder das Anrecht nicht ausgleichsreif war, weil es auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG), der Ausgleich für den Ausgleichsberechtigten unwirtschaftlich ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG) oder das Anrecht nicht intern oder extern geteilt wurde, weil ein Ehegatte bei einem aus-, zwischen- oder überstaatlichen Träger Anrechte erworben hatte und das Familiengericht deshalb eine sog. Ausgleichssperre (§ 19 Abs. 3 VersAusglG) angeordnet hatte. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsrente also mit dem Tod des Verpflichteten.

Begründet wird diese Ausnahme damit, dass der Versorgungsträger vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden müsse, die mit Ansprüchen aus §§ 25, 26 VersAusglG verbunden seien.⁵³

Durch die Ausnahmegvorschrift entstehen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten empfindliche Versorgungslücken. Die Ausnahmeregelung steht auch dem Ziel des Versorgungsausgleichsstrukturgesetzes entgegen, den Abschluss von Vereinbarungen

⁵³ BT-Drs. 16/10144 S. 66.

zwischen den Ehegatten zu fördern;⁵⁴ denn ein Ehegatte wird sich kaum auf eine Vereinbarung einlassen können, wenn sie mit dem Risiko des Verlustes der Hinterbliebenenversorgung verbunden ist.

Aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission des DFGT werden diese Nachteile für die Ehegatten durch die wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Versorgungsträger nicht gerechtfertigt. Entscheidender Ausgangspunkt für die Frage, ob für den Versorgungsträger ein Nachteil entsteht, muss dessen Rechtsstellung bei Ehezeitende sein. Für diesen Zeitpunkt ist festzustellen, in welchem Umfang der Versorgungsträger eine Versorgung zugesagt hat. Ein Mehraufwand entsteht für diesen dann, wenn ihm durch den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung weitergehende Leistungen zugemutet werden, als er sie zugesagt hatte.

Wendet man diesen Maßstab an, zeigt sich, dass der Versorgungsträger durch die Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nur maßvoll zusätzlich belastet wird. Bei Ehezeitende hat er dem Berechtigten die Zahlung einer Versorgung im Fall von Alter und Invalidität sowie die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes zugesagt. Zu mehr wird er auch im Fall des Anspruchs auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung jedenfalls der Höhe nach nicht verpflichtet. Der Anspruch des geschiedenen überlebenden Ehegatten richtet sich nach der Höhe der Zusage einer Hinterbliebenenversorgung, der Höhe nach zusätzlich begrenzt auf den Ausgleichswert. Auf den Anspruch des „neuen“ Ehegatten (Hinterbliebener) auf eine Versorgung wird der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung angerechnet, so dass sich der Gesamtaufwand für den Versorgungsträger nicht erhöht. In Bezug auf den geschiedenen Ehegatten ist er maximal zu der Leistung verpflichtet, die er entsprechend seiner Zusage auch erbringen müsste, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Die maßvolle Zusatzbelastung besteht in dem Risiko, dass der geschiedene Ehegatte den neuen Ehegatten überlebt.

Nach aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission zutreffender, aber umstrittener Rechtsansicht wirkt im umgekehrten Fall die Kürzung des Anspruchs des Hinterbliebenen in Höhe der an den geschiedenen Ehegatten zu zahlenden Versorgung dauerhaft, es bleibt bei der Kürzung also auch dann, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem „neuen“ Ehegatten versterben sollte.⁵⁵ Das mindert die beschriebene Zusatzbelastung. Soweit die Gesetzesbegründung auf einen Mehraufwand für den Versorgungsträger im Fall des § 26 VersAusglG verweist, vermag dies nach Auffassung der Kommission bereits deshalb nicht zu überzeugen, weil diese Vorschrift ausschließlich gegen den verwitweten Ehegatten des Verstorbenen, nicht aber gegen den Versorgungsträger einen Anspruch auf Zahlung einer Versorgung vorsieht.

Oder mit anderen Worten: § 25 Abs. 2 VersAusglG führt zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung des Versorgungsträgers, weil dieser keinen Anspruch darauf hat, aufgrund der Scheidung der Ehegatten hinsichtlich der von ihm gewährten Zusage einer Hinterbliebenenversorgung entlastet zu werden. Es ist vielmehr Sache der Ehegatten, das während der Ehe erworbene Vorsorgevermögen gerecht untereinander aufzuteilen.

⁵⁴ BT-Drs 16, 10144 S. 39.

⁵⁵ vgl. zum Meinungsstreit Grüneberg/Siede, BGB, 82. Aufl. § 25 VersAusglG Rn. 10.

X) § 29 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Hiervon nicht betroffen sind Zahlungen aus dem Leistungsversprechen des Versorgungsträgers.“

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung. Weder laufende Rentenleistungen noch Kapitalzahlungen, zu denen der Versorgungsträger aufgrund seines der ausgleichspflichtigen Person gegebenen Leistungsversprechens verpflichtet ist, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 29,⁵⁶ obwohl sich auch in diesen Fällen die Zahlung auf den Ausgleichswert auswirkt.

In der betrieblichen Praxis werden vermehrt Versorgungszusagen erteilt, die auf die einmalige Auszahlung eines Kapitals gerichtet sind. Mit der Auszahlung des Kapitals ist die gesamte Versorgungszusage erfüllt und erlischt. Tritt der Versorgungsfall während des laufenden Verfahrens ein, herrscht bei den Versorgungsträgern häufig Unsicherheit, ob die Auszahlung dennoch erfolgen darf. Aus der Versorgungszusage ergibt sich für den Versorgungsträger die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen. Andererseits entfällt damit – ähnlich wie bei einer Abfindung – das gesamte Anrecht. Die Klarstellung soll nochmals für Rechtssicherheit bei den Versorgungsträgern sorgen. Es liegt allerdings im Interesse der Versorgungsträger, das Familiengericht von der Auszahlung zu informieren, damit nicht versehentlich das erloschene Anrecht geteilt wird

Für die ausgleichsberechtigte Person kann die planmäßige Auszahlung der Versorgungsleistungen bei Kapitalzahlungen zu Rechtsschutzlücken führen, da aus systematischen Gründen weder über das Güterrecht noch über § 30 VersAusglG oder § 22 VersAusglG ein Ausgleich möglich sein dürfte.

XI) § 31 VersAusglG – Evaluation

Durch Anfrage bei den Versorgungsträgern wird die Anzahl der Fälle ermittelt, in denen die Vorschrift in Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG zu einem Wegfall des Versorgungsausgleichs unter Umgehung der Voraussetzungen der §§ 37, 38 VersAusglG führt.

Wenn die Zahl erheblich ist, wird der Anwendungsbereich des § 31 VersAusglG eingeschränkt.

Begründung:

Im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (Totalrevision) ist die Vorschrift über den Tod eines Ehegatten (§ 31 VersAusglG) anzuwenden; die Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG führt deshalb im Falle eines Vorversterbens des insgesamt ausgleichsberechtigten dazu, dass der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ungeteilt zurückerhält.⁵⁷ Die Rückgängigmachung eines nach früherem Recht angeordneten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs kann zu einer vom

⁵⁶ BeckOK BGB/Bergmann VersAusglG § 29 Rn. 1; Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth VersAusglG § 29 Rn. 1 (für monatliche Rentenzahlungen).

⁵⁷ Ständige Rspr. des BGH, etwa FamRZ 2020, 743.

Gesetzgeber in Übergangsfällen hingenommenen Überkompensation von Nachteilen führen, die für den insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten wegen des Wegfalls der nach früherem Recht bestehenden Abänderungsmöglichkeiten entstehen.

Der Bundesgerichtshof hat diese Möglichkeit in seiner Rechtsprechung zwischenzeitlich mehrfach eingeschränkt, insbesondere auf solche Fälle begrenzt, in denen sich der insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte auf eine wesentliche, ihn oder einen Hinterbliebenen begünstigende Wertänderung eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts berufen kann.⁵⁸

Der insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte muss den Verlust durch den Versorgungsausgleich in den verbleibenden Fällen also auch dann nicht hinnehmen, wenn der verstorbene Ehegatte mehr als 36 Monate (§ 37 Abs. 2 VersAusglG) Rentenleistungen aus einem übertragenen Anrecht bezogen hatte.

Sieht man die 36-Monatsfrist in § 37 Abs. 2 VersAusglG als Schutznorm zugunsten der Versorgungsträger,⁵⁹ so führt die Anwendung des § 31 VersAusglG zur Umgehung dieses Schutzes, die den Versorgungsträger erheblich belasten kann. Eine Einschränkung der Anwendbarkeit des § 31 VersAusglG durch den Gesetzgeber ist aus Sicht der Kommission aber nur veranlasst, wenn die finanziellen Auswirkungen der verbliebenen Fälle noch ins Gewicht fallen. Die Kommission regt an, diese Frage bei den Versorgungsträgern zu evaluieren.

XII) §§ 33, 34 VersAusglG

1) Es wird durch Evaluation bei den Versorgungsträgern der Primärversorgung im Sinne des § 32 VersAusglG, bei den rechtsberatenden Berufen und bei den Familiengerichten ermittelt, inwieweit ein Bedarf für die Härtefallregelung der §§ 33, 34 VersAusglG besteht, wie oft sie zur Anwendung kommt und welchen Aufwand die Anwendung verursacht.

Begründung:

Ist der unterhalts- und ausgleichspflichtige Ehegatte bereits Rentner, kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs dazu führen, dass ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Unterhaltsanspruch gekürzt wird oder ganz entfällt; denn mit Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich wird die Versorgung des Ausgleichspflichtigen auch dann gekürzt, wenn der Ausgleichsberechtigte noch nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus dem übertragenen oder begründeten Anrecht erfüllt. Gem. §§ 33, 34 VersAusglG können Ehegatten dies – zumindest teilweise – vermeiden, indem sie einen Antrag auf Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts gegen den Versorgungsträger des geteilten Anrechts stellen. Dann kann die Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten – vereinfacht gesagt – in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der Ausgleichspflichtige aus den geteilten Anrechten im Sinn des § 32 VersAusglG weiterhin eine ungekürzte Versorgung beziehen würde.

⁵⁸ BGH FamRZ 2022, 258.

⁵⁹ Borth FamRZ 2015, 719, 722; Bergmann NZFam 2022, 505, 506.

Diese Regelung stellt einen Fremdkörper im System des Versorgungsausgleichs dar. Hier gilt der Grundsatz der Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger. Diesem soll kein Mehraufwand dadurch entstehen, dass ein bei ihm bestehendes Anrecht zwischen den Ehegatten hälftig aufgeteilt wird. Dahinter steht der ordnungspolitische Gedanke, dass es Sache der Ehegatten ist und nicht der Solidargemeinschaft der Versicherten angelastet werden darf, welche unterhalts- und versorgungsrechtlichen Folgen die Trennung und Scheidung der Ehegatten auslöst. Durch die Möglichkeit der Anpassung des Versorgungsausgleichs wird dieser Grundsatz verletzt, weil in Höhe des Aussetzungsbetrages der Versorgungsträger – gemessen an dem Ziel der einer Trennung der Versorgungsschicksale - doppelt belastet wird: einmal, indem er die Versorgung trotz Durchführung des Versorgungsausgleichs in dieser Höhe ungekürzt an den Ausgleichspflichtigen fortzahlen muss, andererseits aber auch in dieser Höhe die Versorgung in voller Höhe des Ausgleichswerts an den Ausgleichsberechtigten bezahlen muss. Ist dieser jünger, tritt die Verpflichtung zwar erst später ein, dauert aber – statistisch gesehen – auch entsprechend länger an.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift auch nicht zielgenau wirkt. Die Aussetzung der Kürzung bewirkt, dass sich die Versorgung des Ausgleichspflichtigen in Höhe des Aussetzungsbetrages erhöht. Aufgrund des unterhaltsrechtlichen Halbteilungsgrundsatzes kann der Unterhaltsberechtigte daran aber maximal zu $\frac{1}{2}$ partizipieren. In vielen Fällen führen die Vorschriften über den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt sogar zu einer deutlich geringeren Quote zugunsten des Unterhaltsberechtigten.

Der Gesetzgeber hat sich aufgrund der ursprünglichen Rechtsprechung des BVerfG veranlasst gesehen, trotz dieser Friktionen die bereits in dem vor dem 01.09.2009 geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit der Anpassung in das neue Recht zu übernehmen, die Möglichkeit der Anpassung aber auf den fiktiven Unterhalt als Obergrenze beschränkt.⁶⁰ Zwischenzeitlich hat das BVerfG zu erkennen gegeben, dass es an der Auffassung, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht zu einer Kürzung des Unterhalts führen dürfe, solange der Ausgleichsberechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Versorgung erhalten könne, nicht mehr festhalte.⁶¹ In dieser Entscheidung führt das BVerfG vielmehr aus, dass dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe, ob er die Möglichkeit für die vorübergehende Anpassung des Versorgungsausgleichs zur Vermeidung einer Kürzung des Unterhalts vorsehe und, wenn ja, wie er diese ausgestalten wolle.

Nach Auffassung der Versorgungsausgleichskommission des DFGT sollte im Rahmen einer Evaluation geklärt werden, welche Bedeutung die Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts in der Praxis hat, welcher Mehraufwand hierdurch für die Versorgungsträger entsteht und wie sich andere Möglichkeiten, eine Kürzung des Versorgungsausgleichs zu vermeiden, auswirken würden. Hierbei sollte auch in die Überlegungen einbezogen werden, wie sich die vorgeschlagene Modifikation von § 25 VersAusglG auswirken würde; denn in diesem Fall würden die Ehegatten wirtschaftlich so gestellt, wie sie bei Fortbestehen der Ehe stehen würden. In Anpassungsfällen wiegt der Gesichtspunkt, dass Ehegatten nicht lange Zeit nach der Scheidung mit den versorgungsrechtlichen Konsequenzen der Ehe konfrontiert werden sollen, gering, da in

⁶⁰ BT-Drs 16/10144 S. 72.

⁶¹ BVerfG FamRZ 2014, 1259.

diesen Fällen ein Ehegatte bereits eine Versorgung bezieht und aufgrund der sog. „Unterhaltskette“ kein allzu langer Zeitraum zwischen Scheidung und Versorgungsbezug des Ausgleichsberechtigten, mit dem die Möglichkeit der Anpassung des Versorgungsausgleichs endet, liegen dürfte.

2) § 33 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG wird wie folgt gefasst: „Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich auch bei Berücksichtigung der §§ 1578b, 1579 BGB einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.“

Begründung:

Hält der Gesetzgeber an der Regelung der §§ 33, 34 VersAusglG fest, weist die Versorgungsausgleichskommission des DFGT darauf hin, dass in der Rechtsprechung uneinheitlich gesehen wird, ob das Familiengericht im Verfahren wegen Anpassung des Versorgungsausgleichs von Amts wegen Tatsachen ermitteln und berücksichtigen darf, die zu einer Beschränkung des Unterhaltsanspruchs gem. §§ 1578b, 1579 BGB führen würden, oder ob dies nur auf entsprechenden Vortrag eines Ehegatten hin möglich ist.⁶² Die Kommission schlägt vor, § 33 Abs. 1 VersAusglG in diesem Fall dahingehend klarstellend zu fassen, dass auch die sich hieraus ergebenden Beschränkungen von Amts wegen zu berücksichtigen sind, da es sich um ein Verfahren handelt, für das der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 26 FamFG) und da die Ehegatten nicht zu Lasten des Versorgungsträgers disponieren dürfen, indem sie Tatsachen, die zu einer Kürzung oder Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen würden, nicht vortragen.

3) § 33 Abs. 3 VersAusglG wird wie folgt gefasst: „Die Kürzung ist in Höhe des sich aufgrund einer Nettoberechnung ergebenden Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.“

Begründung:

Wenn die Aussetzung der Kürzung durch den Versorgungsausgleich nach den §§ 33, 34 VersAusglG beantragt wird, weil die ausgleichspflichtige Person der ausgleichsberechtigten Person aus ihrer laufenden Rentenzahlung Unterhalt schuldet, erfolgt die Aussetzung in Abänderung des früheren Rechts nicht mehr automatisch in voller Höhe. Nach Einschätzung des Gesetzgebers war die frühere Regelung übertrieben und übermäßig belastend für den Versorgungsträger.⁶³ Die Aussetzung ist deshalb unter anderem auf die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs begrenzt, der sich ohne die

⁶² OLG Stuttgart NZFam 2019, 365; KG Berlin FamRZ 2018, 1749.

⁶³ BT-Drs. 16/10144 S. 100.

Kürzung ergeben würde. In der Gesetzesbegründung⁶⁴ ist hierzu ein Beispielfall gebildet, welcher bei der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur den Eindruck erweckt, für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ohne die Rentenkürzung sei nicht von dem Nettobetrag, sondern von dem Bruttobetrag der ungekürzten Rente/Pension auszugehen. Das steht schon in einem gewissen Widerspruch zum Wortlaut der Regelung, da § 33 Abs. 1 VersAusglG von einem **gesetzlichen** Unterhaltsanspruch spricht. Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch würde aber stets auf Grundlage einer Nettorente/-pension errechnet. Wird auf Seiten der ausgleichspflichtigen Person eine Bruttorente (Bsp.: 2.400,- € brutto statt 2.100,- € netto) eingestellt, auf Seiten der ausgleichsberechtigten Person dagegen ein Nettoeinkommen (Bsp.: bereits um einen Erwerbsanreiz bereinigt: 1.200,- €), so errechnet sich zwangsläufig ein höherer fiktiver Unterhaltsanspruch ($2.400,- € - 1.200,- € = 1.200,- € / 2 = 600,- €$), als wenn auf Seiten der ausgleichspflichtigen Person mit einer Nettorente/-pension gerechnet würde (Bsp.: $2.100,- € - 1.200,- € = 900,- € / 2 = 450,- €$). Zwar erspart die Verwendung der Bruttorente eine fiktive Umrechnung in eine Nettorente und vereinfacht so die Anwendung des § 33 VersAusglG. Eine Privilegierung der Ehegatten durch eine fiktive Unterhaltsberechnung auf Basis einer Bruttorente entspricht aber, abgesehen von dem dann missglückten Wortlaut der Vorschrift, auch nicht dem Sinn und Zweck der §§ 33f. VersAusglG. Das macht aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erforderlich.

XIII) § 35 VersAusglG – Evaluation

Es soll evaluiert werden, wie häufig Fälle sind, in denen ein Beamter durch den Hin-und-Her-Ausgleich Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung in einer Höhe erhält, welche ihn zum Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte berechtigen würde. Zum Schutz des Beamten (s. § 36 IV VersAusglG) könnte gegebenenfalls eine Hinweispflicht des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Anspruchsvoraussetzungen dieser Rente Sinn machen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 35 VersAusglG hat sich in der Praxis bewährt. Aus der Gesetzesbegründung kann im Übrigen entnommen werden, dass der nachträglich eingeführte Begriff der „besonderen Altersgrenze“ weit auszulegen ist,⁶⁵ also auch die Fälle einer flexiblen Altersgrenze erfasst und nicht nur bei Beamtinnen/Beamten bzw. Soldaten, die aufgrund ihrer besonderen (Einsatz-)Verwendung vor Erreichen der festen Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, anzuwenden ist.

Prüfungsbedürftig erscheint die Vorschrift des § 36 Abs. 4 VersAusglG. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift obliegt es der ausgleichspflichtigen Person i.S.d. § 35 Abs. 1 VersAusglG, den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten, dass sie eine Leistung i.S.d. § 35 Abs. 1 VersAusglG „beziehen kann“.

⁶⁴ BT-Drs 16/10144 S 72f.

⁶⁵ S. BT-Drs. 16/11903 S. 55.

Insoweit stellt sich die Frage, ob insoweit die vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoverteilung der Zuordnung einer Unkenntnis des Bezugs einer Versorgung angesichts der Komplexität der darin erfassten Sachlage dem Fürsorgegrundsatz entspricht, der hinsichtlich einer staatlich organisierten Altersvorsorge besteht. Dies soll an einem konkreten Beispiel dargelegt werden.

Beide Ehegatten sind Beamte mit Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Ehe hat mehr als 35 Jahre gedauert, ehe sie geschieden wurde. Da beide Ehegatten Landesbeamte sind, wird im Fall einer regelkonformen Durchführung des Wertausgleichs bei der Scheidung für jeden Ehegatten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 16 Abs. 1 VersAusglG aus der Beamtenversorgung des anderen Ehegatten begründet. Die Ehefrau tritt in den Ruhestand im Alter von 64. Jahren ein und stellt deshalb den Antrag nach § 35 Abs. 1 VersAusglG. Mit Erreichen der festen Altersgrenze stellt der Versorgungsträger der Beamtenversorgung fest, dass die Ehefrau entweder nach § 36 SGBVI oder nach § 37 SGBVI die Voraussetzungen eines Rentenbezugs erfüllt hat, diese von ihr aber mangels Kenntnis der Rechtslage nicht beantragt wurde. Hierüber wurde sie auch bei Antragstellung nicht belehrt. Der Versorgungsträger der Beamtenversorgung verlangte dann, nachdem ihm der Rentenbewilligungsbescheid mit Erreichen der festen Altersgrenze bekannt wurde, die Versorgungszahlung in Höhe des ausgesetzten Kürzungsbetrages (bis zum Zeitpunkt der festen Altersgrenze) nach §§ 812 ff. BGB zurück.

Insoweit stellt sich die Frage, ob die Anforderungen in Bezug auf die Kenntnis der Voraussetzungen zum Eintritt der „großen Wartezeit“ von 35 Jahren überspannt werden, da der Rentenbezug nicht auf einer tatsächlichen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auf der Begründung eines Anrechts aus der Beamtenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung beruht.

Dies unterstellt die Vorschrift des § 36 Abs. 4 VersAusglG. Soweit ein betroffener Ehegatte durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten ist, kann gegebenenfalls ein Regressanspruch wegen Falschberatung nach § 280 BGB bestehen. Gleichwohl bleibt das grundlegende Problem bestehen, wenn ein Beteiligter nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.⁶⁶ Die maßgebliche Vorschrift wird dem grundlegenden Regelungszweck des § 35 VersAusglG, der der Vermeidung eines Härtefalls dient,⁶⁷ deshalb nicht gerecht. Voraussetzung für eine Rückforderung sollte es deshalb sein, dass der Beteiligte auf die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen wird (was die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht verlangt).⁶⁸

Nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission sollte im Rahmen der Evaluation deshalb geklärt werden, ob solche Sachverhalte nur selten auftreten oder ob eine die Abwicklung der Aussetzung der Kürzung begleitende – ausgeweitete – Informationspflicht eingeführt werden kann.

⁶⁶ Nicht auszuschließen ist auch eine Verjährung dieses Anspruchs.

⁶⁷ Grundlegend BT-Drs. 16/10144 S. 75.

⁶⁸ S. hierzu z.B. VerwG Augsburg, Urteil vom 17.10.2019 – Az. Au 2 K 19.333.

XIV) In § 45 Abs. 1 S. 1 VersAusglG wird die Formulierung „Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes . . .“ durch die Formulierung „Bei einem Anrecht der betrieblichen Altersversorgung . . .“ ersetzt.

Begründung:

Es wird zunächst auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 und zu § 17 verwiesen. Auch im Bereich Bewertung von Anrechten führt die vom BGH vorgesehene Auslegung des Gesetzes dazu, dass Anrecht(steile), die in Unternehmerstellung erworben worden sind, nicht nach § 45 bewertet werden.

Hier stellen sich ebenfalls die zuvor dargestellten Probleme. Einheitliche Versorgungszusagen werden zersplittert und die Feststellung der Unternehmerzeiten ist mitunter sehr aufwändig.

Eine weitere Folge der Nichtanwendbarkeit des § 45 ist, dass kein Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße für den Versorgungsträger besteht. § 45 sieht vor, dass der Versorgungsträger die Teilung auf Basis von Rentenbeträgen oder Kapitalwerten vornehmen kann. In der Praxis werden ganz überwiegend Kapitalwerte geteilt. Dies gewährleistet für den Versorgungsträger die Aufwandsneutralität im Zeitpunkt der Teilung. Bei Nichtanwendbarkeit des § 45 im Bereich der Gesellschafter-Geschäftsführerversorgung ist problematisch, dass dem Versorgungsträger keine Teilung auf Basis von Kapitalwerten möglich ist und somit keine Aufwandsneutralität gegeben ist. Da nach der Gesetzesbegründung der Versorgungsausgleich für den Versorgungsträger kostenneutral sein soll,⁶⁹ ist die Herausnahme der Unternehmeranrechte aus dem Anwendungsbereich des § 45 inkonsequent. Da bei einer Rentenzusage dann in der Bezugsgröße Rente zu teilen ist, führt dies je nach Fallgestaltung zu einem zusätzlichen Aufwand. Für den Versorgungsträger hat die nominale Teilung des vom Ausgleichspflichtigen ehezeitlich erworbenen Rentenanspruchs bei einem Altersunterschied zwischen den Ehegatten entweder die Verminderung (bei einem lebensjüngeren Ausgleichsberechtigten) oder die Erhöhung des Verpflichtungsumfangs (bei einem lebensälteren Ausgleichsberechtigten) zur Folge.

Zu bedenken ist auch, dass die Auskunftserteilung komplexer ist, da die Teile des Anrechts aus Arbeitnehmer- und Unternehmerzeiten getrennt zu beauskunften sind und einer unterschiedlichen Bewertungsmethodik unterliegen.

Ein Grund der die Nichteinbeziehung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Reduzierung der Komplexität und die Gewährung der Möglichkeit zur aufwandsneutralen Teilung des Anrechts gebietet die Einbeziehung.

⁶⁹ Vgl. bspw. BT-Drs. 16/10144 S. 2, 3, 43 oder 44.

B) FamFG

I) § 217 FamFG wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Hierzu gehören auch Verfahren wegen Ansprüchen gem. § 30 Abs. 3 VersAusglG.“

Begründung:

Bezieht der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits eine Versorgung, wird der Versorgungsträger gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten auch dann frei, wenn er für eine Übergangszeit trotz Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die ungekürzte Versorgung an den Ausgleichspflichtigen weiterzahlt (§ 30 Abs. 1 VersAusglG). Die Übergangszeit dauert bis zum letzten des Monats, der auf die Kenntnis der Rechtskraft durch den Versorgungsträger folgt, um diesem ausreichend Zeit zu gewähren, sein System auf die Regelung des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht umzustellen (§ 30 Abs. 2 VersAusglG). Für den Ausgleichsberechtigten bedeutet dies, dass er den Versorgungsträger nicht in Höhe der Versorgung in Anspruch nehmen kann, die ihm während dieser Übergangszeit eigentlich aufgrund des Versorgungsausgleichs zustünde. Stattdessen gewährt das Gesetz dem Ausgleichsberechtigten einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber dem Ausgleichspflichtigen (§ 30 Abs. 3 VersAusglG). Ein entsprechender Bereicherungsanspruch ist vorgesehen, wenn der Versorgungsträger im Fall des Anspruchs auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung die Versorgung zunächst ungekürzt an die/den Witwe/r des ausgleichspflichtigen, verstorbenen Ehegatten fortzahlt (§§ 30 Abs. 3, 31 Abs. 3 VersAusglG).⁷⁰

Umstritten ist, ob dieser Bereicherungsanspruch als Versorgungsausgleichssache kraft Sachzusammenhangs zu qualifizieren ist oder ob es sich um einen bürgerlich rechtlichen Anspruch eigener Art handelt, der durch Ehegatten im Verfahren gem. § 266 FamFG,⁷¹ gegenüber dem verwitweten Ehegatten im Fall der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung sogar vor den allgemeinen Zivilgerichten geltend zu machen ist.⁷²

Nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission des DFGT sprechen gewichtige Gründe der Praktikabilität dafür, eine Versorgungsausgleichssache kraft Sachzusammenhangs anzunehmen. Es gibt gute Gründe, den Versorgungsausgleich und den Bereicherungsanspruch in einem Verfahren zu regeln. Vor allem im Abänderungsverfahren, in dem der Beschluss rückwirkend auf den auf die Antragstellung folgenden Monat umzusetzen ist (§ 226 Abs. 4 FamFG), können erhebliche Bereicherungsansprüche im Raum stehen. Der Ausgleichsberechtigte kann sich gegen den Einwand der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) nur nach Maßgabe von § 818 Abs. 4 BGB durch Antragsrhebung schützen. Nimmt man keine Versorgungsausgleichssache kraft Sachzusammenhangs an, könnte dies nicht in dem anhängigen Verfahren erfolgen; denn sonstige Familiensachen sind Familienstreitsachen (§ 112 Nr. 3 FamFG), die den Regeln der ZPO folgen und daher nicht gem. § 260 ZPO mit einer Versorgungsausgleichssache verbunden werden können. Außerdem gelten für sie andere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§ 267 FamFG). Erst recht hat eine Verbindung auszuschneiden, wenn – wie bei verwitweten Ehegatten – die allgemeinen Zivilgerichte für den

⁷⁰ BGH FamRZ 2017, 1919.

⁷¹ So OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2021, 1292.

⁷² Vgl. zum Sach- und Streitstand Grüneberg/Siede, BGB, 82. Aufl. § 30 VersAusglG Rn. 5.

Bereicherungsanspruch, die Familiengerichte aber für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig wären.

Um diese Aufsplitterung der Verfahren zu vermeiden und in sich konsistente Ergebnisse zu ermöglichen, schlägt die Versorgungsausgleichskommission des DFGT die Ergänzung des § 217 FamFG vor.

II) § 220 FamFG – Evaluation

Es soll eine Evaluation stattfinden zur Höhe der Kosten, welche die Erteilung der Auskunft nach § 220 Abs. 4 FamFG bei den Versorgungsträgern verursacht.

Begründung:

Die Versorgungsträger sind gemäß § 220 Abs. 4 FamFG zur Auskunft über die bei ihnen bestehenden Anrechte verpflichtet. Sie müssen die benötigten Werte einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung sowie der für die Teilung maßgeblichen Regelungen mitteilen. Neben der Ermittlung des Ehezeitanteils sind der Ausgleichswert sowie – falls dieser nicht bereits ein Kapitalwert ist – zusätzlich der korrespondierende Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG mitzuteilen.

Diese Auskünfte können insbesondere die betrieblichen Versorgungsträger nicht selbst erstellen. Regelmäßig ist dort kein Know-how über den Versorgungsausgleich vorhanden. Zudem sind die notwendigen Berechnungen nur mit spezieller Software und entsprechenden versicherungsmathematischen Kenntnissen zu bewerkstelligen. Demnach entstehen den Versorgungsträgern durch die Scheidung der Ehegatten verursachte Kosten, die bislang auch nicht im Rahmen der Teilungskosten berücksichtigt werden. Hinzu kommen durch Nachfragen und ergänzende oder wiederholte Auskünfte entstehende Kosten.

Es sollte daher untersucht werden, in welchem Umfang die Versorgungsträger mit Kosten belastet werden.

III) § 224 Abs. 3 FamFG wird wie folgt geändert: „Soweit ein Versorgungsausgleich nach § 3 Abs. 3, den §§ 6, 18 Abs. 1 oder Abs. 2, 27 oder 31 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz oder ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz ganz oder teilweise nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.“

Begründung:

Nach § 224 Abs. 3 VersAusglG hat das Gericht im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs in der Beschlussformel ausdrücklich festzustellen, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 10, 14 Abs. 1, 2 VersAusglG in den dort genannten Sachverhalten nicht stattfindet. Zweck dieser Vorschrift ist es, dass durch Endbeschluss des Gerichts mit Rechtskraftwirkung der Ausschluss des Wertausgleichs

bei der Scheidung (ganz oder teilweise) angeordnet wird und in diesen Sachlagen damit eine abschließende Anordnung vorliegt.⁷³

Diese Regelung erfasst allerdings nicht sämtliche Sachverhalte, in denen der Wertausgleich bei der Scheidung nicht durchzuführen ist.

Die Kommission hat insoweit vor allem die Frage erörtert, ob in diese Vorschrift auch die Fälle einer Ausgleichssperre nach § 19 Abs. 3 VersAusglG aufgenommen werden sollten, da das Gesetz bei Zusammentreffen nicht ausgleichsreifer Anrechte i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG (Anrechte bei einem ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen Versorgungsträger) mit sonstigen (inländischen) Anrechten im Grundsatz anordnet, dass auch in Bezug auf diese ein Wertausgleich bei der Scheidung im Falle von Unbilligkeit nicht stattfindet.⁷⁴ Denn mit dieser Feststellung in den Entscheidungsgründen wird zugleich bindend festgelegt, dass hinsichtlich sämtlicher Anrechte nur Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 – 26 VersAusglG) in Betracht kommen. Zur rechtskräftigen Festlegung dieser Anordnung wird im Fall einer ausdrücklichen Bestimmung in der Beschlussformel ein eindeutiger Bezugspunkt geschaffen, der grundsätzlich auch mit der Beschwerde gemäß § 58 Abs. 1 FamFG angegriffen werden kann.

Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen der Prüfung des sog. Besserstellungsverbots nach § 31 Abs. 2 VersAusglG festgestellt wird, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet, da auch bei dieser Sachlage bindend festzulegen ist, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht stattfindet.

Mit einer solchen Anordnung würde verfahrensrechtliche Klarheit geschaffen.⁷⁵ Soweit eine entsprechende Regelung zu § 19 Abs. 3 VersAusglG in § 224 Abs. 3 FamFG aufgenommen wird, wäre § 224 Abs. 4 FamFG gegebenenfalls an diese Regelung anzupassen.

IV) § 225 Abs. 3 FamFG wird dahin abgeändert, dass es an Stelle von „. . . bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 Prozent, . . .“ wie folgt heißen soll: „. . . bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 0,5 Prozent, . . .“.

Begründung:

Die in § 225 Abs. 3 FamFG enthaltene Wesentlichkeitsprüfung enthält neben der relativen Wesentlichkeitsgrenze die weitere Voraussetzung des Erreichens eines absoluten Mindestwerts. Hierbei wird nach der maßgeblichen Bezugsgröße unterschieden; danach ist bei einem Rentenbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zu erreichen, das sind derzeit 33,95 € (2023). Im Fall der Bezugsgröße i.S.d. § 5 Abs. 1 VersAusglG in Form eines Kapitalwerts muss eine Abweichung

⁷³ Mit Ausnahme einer Wiederaufnahme gem. § 48 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 570, 580 ZPO.

⁷⁴ Zur Billigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 3 VersAusglG s. BGH FamRZ 2021, 1280.

⁷⁵ Entscheidungen zu § 19 Abs. 3 VersAusglG, in denen wegen ungenauer Anordnung der fehlenden Ausgleichsreife Abgrenzungsschwierigkeiten auftraten, liegen – soweit ersichtlich – nicht vor; solche können jedoch im Fall einer teilweisen Anordnung der Ausgleichssperre auftreten (s. hierzu BGH FamRZ 2021, 1280).

von 120 % der Bezugsgröße (nach § 18 Abs. 1 SGB IV) überschritten werden; das sind derzeit 4.074,- €. Rechnet man diesen Wert in einen Rentenbetrag um ($4.074,- \text{ €} \cdot \text{Faktor } 0,0001246197$), ergeben sich 0,5077 Entgeltpunkte. Das sind derzeit 18,29 € ($0,5077 \cdot 36,02 \text{ €}$). Diese Diskrepanz erscheint bei einer Abweichung von mehr als 67 % nicht systemkonform; sie lässt sich auch nicht aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweisen sowie der praktischen Auswirkungen überzeugend vermitteln.

Das spricht dafür, anstelle des Werts von 1% der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV lediglich 0,5 % als Mindestwert anzusetzen (derzeit damit $16,98 \text{ €} : 33,95 \text{ €} \cdot 0,5$). Die Kommission weist darauf hin, dass mit diesem Vorschlag die Einheitlichkeit mit den Vorschriften der §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG sowie § 18 Abs. 3 VersAusglG aufgegeben wird und im Bedarfsfall gegebenenfalls durch Anpassung der genannten Vorschriften wiederherzustellen ist.

V) § 226 Abs. 4 FamFG wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „§ 30 gilt entsprechend.“

Begründung:

In der Kommission wurde die Frage erörtert, ob in Bezug auf die Regelung des § 226 Abs. 4 FamFG durch die Einfügung eines Satzes 2 mit dem Inhalt „§ 30 VersAusglG gilt entsprechend“ eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist. Dies wurde überwiegend bejaht.

Ausgangspunkt dieser Diskussion war die Anregung, die Vorschrift des § 30 Abs. 1, 2 VersAusglG nachvollziehbarer zu gestalten, da aus dieser Regelung nicht sofort erkennbar wird, dass die darin geregelte Leistungsbefreiung des Versorgungsträgers sich sowohl auf Erstverfahren zum Versorgungsausgleich als auch auf Abänderungsverfahren nach den § 225 Abs. 1 FamFG sowie § 51 Abs. 1 VersAusglG bezieht. Insoweit wurde auch darauf hingewiesen, dass die Vorgängerregelung des § 10a Abs. 7 S. 2 VAHRG klarer formuliert war (s. a. § 101 Abs. 3 S. 3, 4 SGBVI).

In diesem Zusammenhang wurde auch erörtert, ob eine klarstellende Regelung in § 30 VersAusglG erfolgen sollte. Dies wurde einvernehmlich abgelehnt.

VI) In § 227 Abs. 1 FamFG soll es anstatt: „Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung . . .“

wie folgt heißen: „Für die Abänderung einer Entscheidung oder Vereinbarung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung . . .“

In § 227 Abs. 2 FamFG soll es anstatt: „Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich . . .“

wie folgt heißen: „Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Wertausgleich bei der Scheidung . . .“

Begründung:

§ 227 Abs. 1, 2 FamFG ist systematisch den Abänderungsvorschriften der §§ 225, 226 FamFG zugeordnet, die die Abänderung von Entscheidungen zum Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 10, 14 VersAusglG regeln. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift ist jedoch nicht eindeutig.

- Strittig ist zunächst, nach welcher Vorschrift die Abänderung von Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung (schuldrechtliche Ausgleichsrente gem. den §§ 20 ff. VersAusglG) erfolgt.⁷⁶
- § 227 Abs. 1 FamFG regelt lediglich die Abänderung von Entscheidungen zum Wertausgleich nach der Scheidung (gemäß §§ 20 – 26 VersAusglG), dagegen nicht Vereinbarungen. Insoweit verweist die Vorschrift auf § 48 Abs. 1 FamFG, der aber ebenfalls lediglich Entscheidungen erfasst.
- § 227 Abs. 2 FamFG regelt die Abänderung von Vereinbarungen; insoweit wird auf die §§ 225, 226 FamFG verwiesen. Da diese Vorschriften den Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 9–19, 28 VersAusglG betreffen, ist nicht klar, ob mit dieser Vorschrift nur Vereinbarungen erfasst werden, mit denen nach § 6 Abs. 1 VersAusglG eine Vereinbarung zum Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wurde, die als Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung i.S.d. § 224 Abs. 3 FamFG herangezogen wurde,⁷⁷ oder ob damit auch Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung einzubeziehen sind. Ist dies der Fall, sind Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung aufgrund der strengen Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze nach anderen Regelungen abzuändern als eine Entscheidung über den Wertausgleich nach der Scheidung.⁷⁸
- Im Rahmen der Erörterungen hierzu wurde deshalb geltend gemacht, die hierdurch auftretenden Wertungswidersprüche seien in der Weise aufzulösen, § 227 Abs. 2 FamFG auf Vereinbarungen zum Wertausgleich bei der Scheidung zu begrenzen. Denn die Vorschrift des § 48 Abs. 1 FamFG enthalte keine bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen wie § 225 Abs. 2, 3 FamFG, sondern spreche lediglich von einer “nachträglichen wesentlichen Änderung“. Insoweit wird teilweise die 10 % - Regelung wie zu § 239 FamFG angenommen.⁷⁹
- Ferner wurde die Forderung erhoben, im Hinblick auf die in § 227 Abs. 1 FamFG enthaltene Verweisung auf § 48 Abs. 1 FamFG diese Bestimmung auf Vergleiche i.S.d. § 36 FamFG auszuweiten.

⁷⁶ S. hierzu BGH FamRZ 2016, 1050 Rn. 20 ff. – dort offengelassen.

⁷⁷ § 224 Abs. 3 FamFG betrifft schon nach seinem Wortlaut lediglich den Wertausgleich bei der Scheidung.

⁷⁸ Die Gesetzesbegründung zu § 227 Abs. 2 FamFG (BT-Drucks. 16/10144 S. 98) verweist auf § 10a Abs. 9 VAHRG, der ersichtlich nur Vereinbarungen zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich regelt.

⁷⁹ S. z.B. Johannsen/Henrich/Althammer/Siede, Familienrecht, 7. Aufl. § 227 FamFG, Rn. 3.

VII) § 228 FamFG erhält die Überschrift: Zulässigkeit der Beschwerde, Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde.

Der bisherige Satz wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: Die Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde eines Versorgungsträgers sind zulässig, wenn er durch das Hinausschieben der Rechtskraft in eigenen Rechten betroffen ist.

Begründung: Legt ein Beteiligter gegen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich teilweise Beschwerde ein, eröffnet § 66 Abs. 2 FamFG zwar die Möglichkeit der Anschlussbeschwerde. Einem Versorgungsträger steht die Anschlussbeschwerde aber nur offen, wenn er **durch die auf das Hauptrechtsmittel ergehende Entscheidung** in seiner eigenen Rechtsposition betroffen werden kann.⁸⁰ Das ist bei einem Versorgungsträger typischerweise nicht der Fall, wenn ein anderer Versorgungsträger oder ein Ehegatte wegen eines einzelnen Anrechts die Beschwerde eingelegt hat, die dann als Teilrechtsmittel im Normalfall auf das betroffene Anrecht beschränkt ist. Die Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft kann die Versorgungsträger aber in erheblichem Umfang betreffen, insbesondere bei der externen Teilung solcher Anrechte, deren Wert „zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft“ ermittelt wurde, z. B. bei der externen Teilung laufender Versorgungsleistungen, deren Restkapitalwert auszugleichen ist, oder fondsgebundener Versorgungsleistungen, deren Fondswert nicht offenkundig ist. In beiden Fällen ist mit erheblichen Wertänderungen allein aufgrund des Zeitablaufs eines Rechtsmittelverfahrens (ebenso wie schon zuvor bei Verzögerungen des Erstverfahrens) zu rechnen. In diesem Fall werden die Versorgungsträger also nicht durch die auf das Hauptrechtsmittel ergehende Entscheidung, sondern durch das Hinausschieben der Rechtskraft in eigenen Rechten betroffen. Hierfür muss die Anschlussbeschwerde- und -rechtsbeschwerdemöglichkeit eröffnet werden.⁸¹ Einzuräumen ist, dass im Hinblick auf die Anschlussrechtsbeschwerde die Problematik durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 2023⁸² teilweise entschärft worden ist, weil hier die Teilrechtskraft des Versorgungsausgleichs nur bis zum Ablauf der in § 73 FamFG bestimmten Frist aufgeschoben wird.

Da es sich um eine Spezialproblematik des Versorgungsausgleichs handelt, schlägt die Versorgungsausgleichskommission anstelle einer Ergänzung des § 66 FamFG eine Ergänzung des § 228 FamFG vor.

C) Weitere Gesetze

I) Art. 17 Abs. 4 EGBGB wird wie folgt gefasst: „Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 oder nach Abs. 2 auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und einer der Ehegatten im Zeitpunkt des

⁸⁰ BGH FamRZ 2016, 794 Rn. 23.

⁸¹ Ebenso 23. DFGT AK 19 Nr. 5.

⁸² Beschluss vom 11.1.2023 – Az. XII ZB 433/19.

Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.“

Gem. Art. 17 Abs 4 S. 1 EGBGB ist der Versorgungsausgleich als Folgesache von Amts wegen (vgl. § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG) nur durchzuführen, wenn auf die Scheidung deutsches Recht anzuwenden ist und zumindest das Heimatrecht eines Ehegatten den Versorgungsausgleich kennt. Dies führt dazu, dass in den in der Praxis häufigen Fällen, in denen sich zwei türkische Staatsangehörige, die von Kindheit an im Inland gelebt hatten, scheiden lassen, der Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten und nach besonderer Billigkeitsprüfung durchgeführt werden kann (Art. 17 Abs. 4 S. 2 EGBGB); denn das türkische Recht kennt – wie fast alle Rechtsordnungen auf der Welt – ein dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbares Rechtsinstitut nicht.

Nach Auffassung der Versorgungsausgleichskommission sollte die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Ehegatten für die Durchführung des Versorgungsausgleichs aufgehoben werden. Diese hatte eine Berechtigung in einem Kontext, in dem entsprechend der ursprünglichen Kegel'schen Leiter für die Scheidung und die Scheidungsfolgen und Ehwirkungen primär an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wurde. Hier war in der Tat zu besorgen, dass im Gesamtkontext der hierdurch berufenen güterrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Regelungen die Durchführung des Versorgungsausgleichs von Amts wegen zu Friktionen führen könnte. Zwischenzeitlich wird für die Scheidung, die Ehwirkungen sowie die Scheidungsfolgen primär an den gewöhnlichen Aufenthalt bei Eheschließung (Güterrecht) bzw. Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bzw. Geltendmachung des Anspruchs angeknüpft (vgl. Art. 8 Rom III VO; Art. 3 HUP; Art. 26 EuGüVO; Art. 14, 17 Abs. 1 EGBGB). In dieses System fügt es sich nahtlos ein, auch den Versorgungsausgleich nach den allgemeinen Vorschriften durchzuführen, wenn ein Ehegatte bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dann besteht ein hinreichender Inlandsbezug, in der Regel werden in einem solchen Fall im Inland erworbene Anrechte auszugleichen sein. Eine Bezugnahme auf das Recht weiterer Staaten, die den Versorgungsausgleich kennen, erscheint entbehrlich, da hierfür keine praktische Bedeutung besteht bzw. im Fall der Schweiz diese eine ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in Anspruch nimmt. Weiterhin wird hierdurch die Anwendung des Gesetzes erleichtert, weil das Familiengericht nicht feststellen muss, ob ein Ehegatte bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags in einem Staat, der ein dem Versorgungsausgleich vergleichbares Institut kennt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

II) Die Verfahrenswerte für Versorgungsausgleichssachen in § 50 FamGKG werden deutlich angehoben.

Begründung:

Der Versorgungsausgleich stellt eine Spezialmaterie dar, die ein vielschichtiges Expertenwissen erfordert. Es bedarf neben familienrechtlichen Kenntnissen ständig aktualisierter Kenntnisse im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Beamtenrecht ebenso wie

im Privatversicherungsrecht und im Steuerrecht und in der Versicherungsmathematik. Fundierte Beratung zum Versorgungsausgleich findet nicht mehr zu den in § 50 VersAusglG festgelegten Verfahrenswerten, sondern typischerweise auf Basis von Stundenhonoraren statt. Für die große Vielzahl der Verfahren stellt sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs dagegen nach wie vor als extrem fehleranfällig dar, was grundsätzlich mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden ist. Damit gehen Haftungsrisiken für die rechtsberatenden Berufe einher, deren geschuldeter Aufwand für die Beratung im Versorgungsausgleich aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission aber nicht einmal annähernd kostendeckend entlohnt wird. Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem geschaffenen Expertenrecht und seiner Bedeutung für die Ehegatten einerseits, und dem Bemühen des Gesetzgebers, Rechtsanwendung und Rechtsberatung für diese Materie so kostengünstig wie möglich zu gestalten, andererseits.

III) § 57 Abs. 1 BeamtVG wird wie folgt gefasst:

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1.

Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 1587b Abs. 2](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder

2.

Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, jedoch vor Anwendung des § 14 Abs. 3, um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.

Begründung: In der gegenwärtigen Fassung intensiviert § 57 BeamtVG die Auswirkungen des vorzeitigen Ruhestands ausgleichspflichtiger Beamter. Dies verdeutlicht der Vergleich mit der Situation gesetzlich rentenversicherter ausgleichspflichtiger Personen.

Die ausgleichspflichtige Person möge in beiden Fällen in der Ehezeit eine Anwartschaft auf eine Rente/Pension in Höhe von 2.000,- € brutto erworben haben, von welcher sie infolge der Halbteilung 1.000,- € an die ausgleichsberechtigte Person abgegeben hat. Die ausgleichspflichtige Person entscheidet sich sodann, drei Jahre vor Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand zu gehen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Entgeltpunkte geteilt, wobei 1.000,- € bei einem aktuellen Rentenwert von 36,02 € einer Anzahl von 27,7624 Entgeltpunkten entsprechen. Durch den vorzeitigen Renteneintritt/Ruhestand tritt in beiden Fällen eine Kürzung um 0,3% je Kalendermonat oder 3,6% pro Jahr des vorzeitigen Bezugs ein. In

der gesetzlichen Rentenversicherung geschieht die Kürzung über eine Verringerung des Zugangsfaktors (§ 77 Abs. 1, 2 Nr. 2 a) SGB VI). Dieser wird mit den verbliebenen Entgeltpunkten multipliziert. Dadurch werden aus den ehezeitlichen verbliebenen 1.000,- € letztlich 892,- € ($27,7624 \text{ Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor von } 0,892 \times \text{aktueller Rentenwert von } 36,02 \text{ €}$).

In der Beamtenversorgung sieht dagegen § 57 Abs. 1 BeamtVG vor, dass zunächst die Pension um den Kürzungsbetrag wegen des vorzeitigen Ruhestands (dort § 14 Abs. 3 BeamtVG) und erst anschließend um den Kürzungsbetrag im Versorgungsausgleich verringert wird. Das wirkt sich in der Weise aus, dass der Ehezeitanteil von 2.000,- € **zuerst** um insgesamt 10,8% auf 1.686,- € und sodann um 1.000,- € auf 686,- € gekürzt wird. Für den Ehezeitanteil wird damit also die negative Wirkung des vorzeitigen Ruhestands verdoppelt.

Diese Regelung ist nach Ansicht der Versorgungsausgleichskommission sowohl systematisch verfehlt, als auch unter dem Gesichtspunkt der Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem (Art. 3 GG) verfassungsrechtlich bedenklich.

Systematisch verfehlt ist die Regelung deshalb, weil sie dem Ziel des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung, Anrechte im Zusammenhang mit der Scheidung endgültig zu teilen, widerspricht. Für die ausgleichspflichtige Person bleibt das Anrecht insoweit ungeteilt, als sie aus dem an die ausgleichsberechtigte Person abgegebenen Anrechtsteil bei vorzeitigem Ruhestand weiterhin Nachteile durch die Anrechtskürzung erleidet. Dies bevorteilt den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person zulasten der vor-maligen Ehegatten. Denn auch die ausgleichsberechtigte Person wird, wenn sie vorzeitig Leistungen aus dem geteilten Anrecht in Anspruch nimmt, Kürzungen hinnehmen müssen, sei es bei externer Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung durch einen verringerten Zugangsfaktor, sei es bei interner Teilung durch die Anwendung des § 14 Abs. 3 BeamtVG.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Ungleichbehandlung gesetzlich versicherter ausgleichspflichtiger Personen gegenüber verbeamteten ausgleichspflichtigen Personen. Letzteren wird der Zugang zu einem vorzeitigen Ruhestand durch die bestehende Regelung aufgrund der beschriebenen Auswirkungen erheblich erschwert. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Veränderung in § 57 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG beseitigt diese systematische wie auch verfassungsrechtliche Problematik.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Problematik nicht nur bei § 57 BeamtVG und auf Bundesebene, sondern bei allen gleichlautenden Parallelvorschriften auf Bundes- und Landesebene besteht.